

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 252/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 430/1987

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

14.09.1987

Text**Grundsätze für die Ermittlung**

§ 3. (1) Die Ermittlung der Daten obliegt dem sachlich und örtlich zuständigen Auftraggeber. Er kann sich hierbei des Verarbeiters bedienen, soweit die Ermittlung automationsunterstützt durchgeführt werden kann. Dies ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen zulässig. Bei der Oesterreichischen Nationalbank ist für die Genehmigung das Direktorium zuständig.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde.